

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7aeceba1-4fea-34ea-a265-34ee1ecb2e3e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen TRBA 214
Amtliche Abkürzung	TRBA 214
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRBA 214 - Begriffsbestimmungen

3.1

Biostoffe

Der Begriff Biostoffe (Biologische Arbeitsstoffe) ist in der [Biostoffverordnung \(BioStoffV\)](#) abschließend definiert [2]. Im weitesten Sinne handelt es sich dabei um Mikroorganismen und Parasiten, die Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen beim Menschen hervorrufen können.

3.2

Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen

Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen mit physikalischen, mechanischen und/oder biologischen Verfahren (Abfallbehandlungsanlagen). Unter diesen Begriff fallen im Sinne dieser TRBA zum Beispiel

- Aufbereitungs- und Sortieranlagen für z. B. Siedlungs- und Gewerbeabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen (z. B. Papier und Pappe, Glas, Textilien, Kunststoffe), sowie für Bau- und Abbruchabfälle,
- Kompostierungsanlagen (Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen),
- Vergärungsanlagen und Kofermentationsanlagen, in denen Abfallstoffe wie Bioabfälle aus der Haushaltssammlung gemeinsam mit Wirtschaftsdünger oder nachwachsenden Rohstoffen im Fermentationsprozess eingesetzt werden [3],
- Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA),
- Mechanisch-physikalische Abfallbehandlungs- oder Stabilisierungsanlagen (MPS),
- Anlagen, in denen Abfälle verbrannt, energetisch verwertet oder als Ersatzbrennstoff (EBS, abfallstämmige Brennstoffe) eingesetzt werden,
- Abfallumladestationen.

3.3

Sortieranalysen

Sortieranalysen sind Untersuchungen zur Ermittlung der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung von Abfällen. Diese Informationen werden insbesondere für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen sowie für die Planung von Entsorgungsanlagen und Erfassungssystemen benötigt.

3.4

Manuelles Sortieren von Abfällen außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen

Sortieren (Sichten/Trennen) vermischter Abfälle etwa an zentralen Behälterstandplätzen in Wohnanlagen und Gewerbebetrieben, z. B. als Dienstleistung zur Reduktion des Abfallvolumens.

3.5

Sonstige Begriffe

Im Übrigen sind in dieser TRBA die Begriffe so verwendet, wie sie im "Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)" der Ausschüsse für Betriebssicherheit, Biologische Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe (ABS, ABAS und AGS) bestimmt sind.